



Übersichtskarte
(ohne Maßstab)

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze	Fl. 5	Bezeichnung der Flurnummer
	Flurgrenze	79	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung	400	Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den ALK-Daten

Aufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2007 gefasst



Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 2 (2) BauGB in der Zeit vom 21.06.2009 bis einschließlich 22.10.2009 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 11.09.2009.

Satzungsbeschluss

Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.11.2009.



Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung vom 27.11.2009 in Kraft.



BAULEITPLANUNG DER STADT REICHELSHHEIM
MAGISTRAT DER STADT REICHELSHHEIM | GINGENHEIMER STR. 1 | 61203 REICHELSHHEIM

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1.13 "AUF DER OBERBEUNDE" IN REICHELSHHEIM

OBJEKT NR. 07/56	Wirksame Fassung	MASS-STAB 1 : 1.000
------------------	------------------	---------------------

BEARBEITUNGSSTAND: September 2009, November 2009	BEARBEITET: VOLLHARDT	CAD: SMI
--	-----------------------	----------

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT | Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHEID 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauordnungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und die Landesbauordnung in der bei der mäßiglichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung - BauNVO -)

1.1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	WA
--	----

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Geschäftflächenzahl	GFZ
GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß	z.B. GFZ 0,5
2.2. Grundflächenzahl	GRZ
GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß	z.B. GRZ 0,3
2.3. Zahl der Vollgeschosse	III
römische Ziffer, als Höchstmaß	z.B. III
2.4. Höhe baulicher Anlagen	
in ... m über einem Bezugspunkt als Höchstmaß	
Traufhöhe TH	z.B. TH 4,50m
Firsthöhe FH	z.B. FH 9,00m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Baugrenze	
3.1.1. nur Doppelhäuser zulässig	
3.1.2. nur Hausgruppen zulässig	
3.1.3. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Straßenverkehrsflächen	
4.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Verkehrsberuhigter Bereich	
Öffentliche Parkplätze	
Fußgängerbereich	

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1. Anpflanzen: Bäume	
------------------------	--

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Flächensignatur	
6.2. Gas	

7. Sonstige Planzeichen

7.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung	
7.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)	
7.3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
7.4. Mögliche Grundstücksgrenze	

7.5. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

7.5.1. Stellplätze	St
7.5.2. Garagen	Ga

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der vor der 1. Änderung rechtswirksamen Fassung bleiben unverändert.